

Gemeinde Trollenhagen  
Der Bürgermeister

**Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg" der Gemeinde Trollenhagen**

**Amtliche Bekanntmachung über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.05.2025 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaikanlage Sandberg“ einzustellen und nicht weiter fortzuführen.

Der Beschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Das Verfahren befand sich bereits im fortgeschrittenen Stadium, in dem sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden waren. Die Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens beruht auf einer veränderten städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Trollenhagen. Infolge dieser Neubewertung sieht die Gemeinde keine Notwendigkeit mehr, das Bebauungsplanverfahren weiter zu verfolgen.

Das Bauleitplanverfahren kann grundsätzlich jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt werden. Dies ergibt sich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, das in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz sowie in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB verankert ist. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist dieses Planungserfordernis nicht mehr gegeben oder bestehen Gründe, die gegen eine Fortführung des Verfahrens sprechen, kann das Verfahren beendet werden.

Die Planungshoheit der Gemeinde erlaubt es ihr, die Entwicklung der Gemeinde eigenverantwortlich zu gestalten. Die Entscheidung, das Bauleitplanverfahren einzustellen, liegt daher im Planungsermessen der Gemeinde.

Trollenhagen, 19.06.2025

gez. Ramm  
**Bürgermeister**